

# Newsletter Vergabe

Oktober 2026

# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

sich im Dschungel des Vergaberechts zurecht zu finden, bleibt anspruchsvoll. Nicht immer liegt die Spruchpraxis bei einer Frage mit Klärungsbedarf auf derselben Linie. Dies belegen allein mehrere Beiträge in diesem Newsletter, z.B. zu Ausschlussgründen, zu Eignungsanforderungen und zu Fragen der Produktneutralität.

Umso wichtiger bleibt es, bei der Ausgestaltung der Unterlagen diejenigen Anforderungen, auf die es wirklich ankommen soll, möglichst exakt zu formulieren, seien es Anforderungen an die Eignung oder an die Leistung. Und Vorsicht bei den Eignungsanforderungen: Möglichst viel Informationen in die Bekanntmachung verlagern, auch da gibt es in der Spruchpraxis zur bisherigen Rechtslage Unterschiede. Wie sich das nach dem ab 1.7.2026 geltenden Vergaberecht entwickelt, bleibt abzuwarten.

Womit mal wieder belegt wäre: Langweilig wird es bei Ausschreibungen garantiert nicht ...

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen ganz herzlich

Ihr [GGSC] Team

Der Vergabe-Newsletter Oktober 2026 berichtet über:

- [Vorsicht bei der Eignungsleihe im Konzern: Tochtergesellschaft ist „anderes Unternehmen“](#)
- [Obergerichte – mal streng, mal großzügig](#)
- [Auch eine „ca.“-Angabe kann verbindlich sein](#)
- [Produktneutralität – Behaupten reicht nicht, Belegen ist Pflicht](#)
- [Die Beachtung sonstigen Rechts im Vergaberecht](#)
- [Dauerbrenner: Anforderungen an Referenzen](#)
- [Referenzanforderung verfehlt? Dann hilft weder Aufklärung noch „Korrektur“](#)
- [Auslegung von Eignungskriterien: Zählt nur die Bekanntmachung?](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Seminaren](#)

## **Vorsicht bei der Eignungsleihe im Konzern: Tochtergesellschaft ist „anderes Unternehmen“**

Verfügt ein Unternehmen nicht selbst über die im Vergabeverfahren geforderte Eignung, kann es sich nach § 47 VgV grundsätzlich die Eignung eines anderen Unternehmens „leihen“. In diesem Fall hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm diese Kapazitäten auch zur Verfügung stehen. Diese Formalie ist auch dann einzuhalten, wenn der Eignungsverleiher eine Tochtergesellschaft des Bieters ist, wie der EuGH mit Urteil vom 22.01.2026 – C-812/24 klarstellte.

---

### **Einsatz der Tochtergesellschaft für die Deponierung**

---

Ein portugiesischer Gemeindeverband für Abfallbewirtschaftung hatte die Vergabe von Transport und die Deponierung von Abfällen ausgeschrieben. Der günstigste Bieter wollte zur Leistungserbringung eine 100%ige Tochtergesellschaft einsetzen, reichte für diese auch immerhin deren Genehmigung zum Betrieb der Deponie, eine Umwelt- und eine Betriebsgenehmigung ein, nicht aber eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). Diese lag nur für den Bieter selbst vor. Der Auftraggeber hielt dies für ausreichend und vielmehr für übertrieben, die Tochtergesellschaft formal als Unterauftragnehmer einzustufen: Deren Kapital wurde zu 100% vom Bieter gehalten und die Geschäftsführer beider Gesellschaften waren identisch. Er verzichtete daher auf die Vorlage weiterer Erklärungen einschließlich einer eigenen EEE der Tochtergesellschaft. Im Rahmen der angestrebten gerichtlichen Nachprüfungsverfahren wurden letztlich dem EuGH zwei entscheidende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: Zum einen war entscheidend, ob der Einsatz eines Tochterunternehmens in der hiesigen Konstellation die Inanspruchnahme der Kapazitäten eines „anderen Unternehmens“ im Sinne der Vergaberichtlinie (Art. 63 RL 2014/24) darstellt (der Auftraggeber hatte Bieter und Tochter ja wie „ein“ Unternehmen betrachtet). Zum anderen war daran anknüpfend klärungsbedürftig, ob die Nichtvorlage der EEE durch die Tochter zum Ausschluss des Bieters und seines Angebotes führen muss.

---

### **Eignungsleihe oder Gesamtbetrachtung?**

---

Der EuGH stellte zur ersten Frage klar, dass die Tochtergesellschaft im Sinne der Vergaberichtlinie ein „anderes Unternehmen“ ist, dessen Kapazitäten die Mutter in Anspruch nehmen möchte (entspricht § 47 VgV) ist. Eine Gesamtbetrachtung von Mutter und Tochter als wirtschaftliche Einheit komme hier nicht in Betracht. Diese Sichtweise wird vom EuGH zwar zur Beurteilung von Verstößen im Wettbewerbsrecht angestellt. Wie zuletzt berichtet setzte sich die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung bei konsolidiertem gemeinsamem Abschluss der verbundenen Unternehmen auch bei der Beurteilung der In-House-Fähigkeit durch (s. [Newsletter Vergabe vom Februar 2026 zur Inhouse-Fähigkeit und der Bedeutung des Konzernumsatzes](#)). Die praktische Wirksamkeit des Vergaberechts soll hier aber erfordern, dass der Auftraggeber sich über die Situation der einzelnen Wirtschaftsteilnehmers genaue Kenntnis verschaffen kann. Dafür sei in diesem Zusammenhang jeweils auf die gesonderte Rechtspersönlichkeit der Beteiligten abzustellen. Auch die Tochtergesellschaft stellt dann ein eigenes anderes Unternehmen dar.

---

### **EEE des Eignungsverleihers erforderlich?**

---

Der EuGH leitet aus den Bestimmungen der Art. 60, 63 der Vergaberichtlinie ab, dass der Nachweis der Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Kapazitäten Dritter vom Bieter nach dem dortigen Grundsatz der freien Beweisführung auf verschiedene Weise, nicht nur durch eine EEE nachgewiesen werden kann. Inwieweit die im Fall vorgelegten Nachweise dafür genügen, habe das nationale Gericht zu prüfen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, müsste der Bieter gemäß Durchführungsverordnung 2016/7 eine gesonderte EEE für die Tochter vorlegen. Die Vergaberichtlinie eröffnet jedoch (vorbehaltlich abweichender Umsetzung in den Mitgliedstaaten) durchaus Möglichkeiten der Nachreichung von nicht oder nicht ordnungsgemäß vorliegenden Unterlagen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die lediglich Tatsachen oder Eigenschaften belegen sollen, die zeitlich vor der Angebotsabgabe lagen. Allein das Fehlen der EEE muss daher keinen Ausschluss vom Vergabeverfahren begründen.

---

### **Praxistipp**

---

Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Angebotswertung eine streng formale Betrachtung der Beteiligten walten lassen: Auch bei verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Personenidentität von Geschäftsführern ist jedes Unternehmen für sich zu würdigen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.**  
Rechtsanwältin



**Max Mayer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Obergerichte – mal streng, mal großzügig**

Wann ist ein Angebot wegen eines Formfehlers auszuschließen, wann lässt sich der Mangel durch Aufklärung oder Nachforderung beheben? Zwei aktuelle Beschlüsse zeigen, wie unterschiedlich die Antwort ausfallen kann – obgleich sich beide Vergabesenate auf den Schutz des Wettbewerbs berufen.

---

### **Rechtzeitig hochgeladen – und trotzdem zu spät**

---

Im Fall des OLG Dresden (Beschl. v. 04.12.2025 – Verg 4/25) hatte die Auftraggeberin zwei Fachlose parallel in getrennten Verfahren ausgeschrieben und für jedes Los eine eigene Internetadresse auf derselben Vergabepattform vorgegeben. Ein Bieter lud sein Angebot deutlich vor Fristablauf hoch, allerdings unter der Adresse des falschen Loses. Inhaltlich bezog es sich eindeutig auf das richtige Los und war zudem günstiger als das später bezuschlagte Angebot.

Das OLG Dresden bestätigte dennoch den Ausschluss des Bieters nach § 16 EU Nr. 1 VOB/A. Gibt der Auftraggeber einen bestimmten Kommunikationsweg vor, geht das Angebot nur auf diesem Weg zu; dass es auf dem Server derselben Plattform eingegangen war, genüge nicht. Eine Aufklärung nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A scheide aus, da das Angebot nicht unklar war.

Auch der Hinweis des Bieters auf BGH, Urt. v. 19.06.2018 – X ZR 100/16, wonach geringfügige Fehler von Bietern nicht zu einem Ausschluss von Angeboten aus lediglich formalen Gründen führen sollten, um die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig zu reduzieren, verfiel nicht: Einheitliche Kommunikationswege sicherten die Vergleichbarkeit der Angebote und dienten damit dem Wettbewerb.

---

### **Veraltet, aber nicht verloren**

---

Das OLG Frankfurt (Beschl. v. 30.04.2026 – 11 Verg 1/26) hatte über eine Lieferausschreibung zu entscheiden, bei der mit dem Angebot Sicherheitsdatenblätter nach der REACH-Verordnung vorzulegen waren, die nicht älter als drei Jahre sein durften. Entsprechend den Vergabeunterlagen war das Nachreichen von fehlenden Bieterunterlagen nach Ermessen der Vergabestelle zugelassen. Der Bieter legte teilweise veraltete Datenblätter vor. Nach Aufforderung zur Stellungnahme wurde der Bieter ausgeschlossen.

Der Senat hielt den Ausschluss des Bieters für rechtswidrig und versetzte das Verfahren für den Fall fortbestehender Vergabeabsicht in den Stand vor Auftragsbekanntmachung zurück. Zum einen könne den Vergabeunterlagen nicht transparent i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 1 GWB entnommen werden, welche Unterlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV gefordert waren. Zum anderen hätten die Sicherheitsdatenblätter nachgefordert werden müssen. Leistungsbezogene Unterlagen sind nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV zwar nur nachforderbar, wenn sie fehlen oder unvollständig sind, nicht aber, wenn sie fehlerhaft sind. Der Senat stuft jedoch Unterlagen, deren formaler Mangel auf den ersten Blick erkennbar ist – hier das Ausstellungsdatum –, als „fehlend“ ein.

Für diese Gleichbehandlung formal nicht hinreichender Unterlagen mit fehlenden Unterlagen spreche aus der Sicht des Vergabesenats auch der Grundsatz, dass zur Stärkung des Wettbewerbs möglichst viele Angebote im Wettbewerb verbleiben sollen. Ein unnötiger oder übertriebener Formalismus sei zu vermeiden.

---

## **Zwei Lesarten des Wettbewerbsgrundsatzes**

---

Beide Entscheidungen überzeugen, auch wenn Sie zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Der Unterschied erklärt sich zunächst aus der Verfahrensstufe: Für den fristgerechten Zugang eines Angebots hält das Vergaberecht kein Heilungsinstrument bereit, für die Vollständigkeit eines fristgerecht eingegangenen Angebots dagegen Aufklärung und Nachforderung.

Gleichwohl sind unterschiedliche Akzente erkennbar. Das OLG Frankfurt versteht den Wettbewerbsgrundsatz vor allem quantitativ: Möglichst viele Angebote sollen in der Wertung bleiben, weshalb es den Begriff der fehlenden Unterlage weit auslegt und formale Mängel zunächst über die Nachforderung beheben lässt. Erst wenn diese scheitert, kommt ein Ausschluss in Betracht. Das OLG Dresden versteht ihn prozedural: Fairer Wettbewerb setzt voraus, dass alle Bieter dieselben Form- und Kommunikationsvorgaben einhalten, und deren strikte Durchsetzung ist nicht Einschränkung, sondern Voraussetzung des Wettbewerbs. Der Wettbewerbsgrundsatz rückt damit in die Nähe des Gleichbehandlungsgebots. Der Merksatz „kein unnötiger Formalismus“ ist also kein allgemeiner Freibrief; seine Reichweite hängt davon ab, welche Art von Mangel in welcher Verfahrensstufe auftritt.

---

## **Praxishinweis**

---

Für Vergabestellen folgt daraus vor allem eines: Strenge setzt Klarheit voraus. Vorgaben zu Frist, Form und Einreichungsweg dürfen, wie die Dresdner Entscheidung zeigt, konsequent durchgesetzt werden, sofern sie eindeutig bekannt gemacht sind. Anders liegt es bei den mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen. Hier sollte vor einem Ausschluss immer geprüft werden, ob ein formaler Mangel, etwa ein überschrittenes Ausstellungsdatum die Unterlage lediglich „fehlen“ lässt und deshalb eine Nachforderung in Betracht kommt. Ein Ausschluss trägt zudem nur, wenn sich aus den Vergabeunterlagen unmissverständlich ergibt, welche Unterlagen in welcher Form und bis wann verlangt sind. Widersprüche, etwa zwischen Bekanntmachung und Leistungsbeschreibung, gehen zulasten des Auftraggebers.

Für Auftraggeber gilt daher: Unklarheiten in den Vergabeunterlagen rächen sich spätestens bei einer erwogenen Ausschlussentscheidung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Franziska Kaschluhn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[< zurück zur Artikelübersicht](#)



**Ella Bergel**  
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

## Auch eine „ca.“-Angabe kann verbindlich sein

Auch eine auf den ersten Blick offene Vorgabe wie „ca. 400 mm“ kann für Bieter verbindlich sein. Entscheidend ist, ob sich aus den Ausschreibungsunterlagen insgesamt klar ergibt, welche Abweichungen der Auftraggeber noch akzeptiert. Das OLG Düsseldorf hat hierzu eine praxisrelevante Entscheidung getroffen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.09.2026 – Verg 47/25).

---

### Der Fall

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb die Lieferung von Stahlblechschränken aus. Für die Abmessungen der Schränke enthielt die Leistungsbeschreibung unter anderem die Vorgabe „Höhe: ca. 400 mm“. Zusätzlich verwies der Auftraggeber auf eine technische DIN-Norm, die bestimmte Maßtoleranzen vorgab.

Ein Bieter bot Schränke mit einer Höhe von 390 mm an. Der Auftraggeber schloss das Angebot aus, weil die angebotenen Schränke nach seiner Auffassung nicht den ausgeschriebenen Anforderungen entsprachen.

Der Bieter hielt dagegen. So lasse die Angabe „ca. 400 mm“ gerade einen gewissen Spielraum zu. Außerdem sei aus den Ausschreibungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar gewesen, welche Abweichung noch akzeptiert werde.

---

### Die Entscheidung

Die Vergabekammer als auch das OLG Düsseldorf bestätigten den Ausschluss.

Ein Bieter darf nur dann wegen einer Abweichung von den Ausschreibungsunterlagen ausgeschlossen werden, wenn zuvor hinreichend klar war, was der Auftraggeber überhaupt verlangt hat.

Sind Anforderungen widersprüchlich oder mehrdeutig, kann dem Bieter nicht vorgeworfen werden, dass sein Angebot davon abweicht. Daran ändert auch nichts, dass ein Bieter eine Unklarheit möglicherweise schon während des Vergabeverfahrens hätte **erkennen und ansprechen** können. Eine unklare Vorgabe wird nicht allein deshalb eindeutig, weil niemand rechtzeitig nachgefragt oder sie beanstandet hat.

Entscheidend war hier jedoch, wie ein fachkundiges Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen bei verständiger Lektüre verstehen durfte. Denn die Angabe „ca. 400 mm“ stand nicht für sich allein. Durch den zusätzlichen Verweis auf die einschlägige DIN-Norm war der zulässige Toleranzbereich aus Sicht des Gerichts ausreichend bestimmt. Die angebotene Höhe von 390 mm lag außerhalb dieses Bereichs. Der Auftraggeber durfte das Angebot deshalb ausschließen.

---

### **Bedeutung für die Praxis**

---

Die Entscheidung zeigt, dass vermeintlich weiche Formulierungen wie „ca.“, „etwa“ oder „ungefähr“ nicht automatisch einen beliebigen Spielraum eröffnen.

Auftraggeber sollten bei technischen Anforderungen möglichst deutlich machen, welche Abweichungen sie akzeptieren. Das kann unmittelbar durch konkrete Mindest- und Höchstmaße geschehen. Möglich ist aber auch die Bezugnahme auf technische Regelwerke, wenn sich daraus der zulässige Spielraum eindeutig ergibt.

Für Bieter lohnt sich umgekehrt ein genauer Blick auf die gesamten Ausschreibungsunterlagen. Eine einzelne „ca.“-Angabe kann zunächst offen erscheinen, durch ergänzende Vorgaben oder technische Normen aber deutlich enger bestimmt sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Stefanie Jauernik**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht



**Maximilian Langner**  
Rechtsassessor

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Produktneutralität – Behaupten reicht nicht, Belegen ist Pflicht**

Die Vorgabe von Produkten im Leistungsverzeichnis ist ein vergaberechtlicher Dauerbrenner. Immer wieder müssen Nachprüfungsinstanzen und Gerichte über die Zulässigkeit von Produktvorgaben entscheiden. Zwei aktuelle Entscheidungen zeigen, worauf es dabei ankommt. Das OLG Düsseldorf (Verg 38/25) hielt die Vorgabe eines bestimmten Tablet-Herstellers für unzulässig. Die Vergabekammer des Bundes (VK 1-89/26) billigte dagegen enge technische Vorgaben für Lüftungsanlagen. In beiden Fällen gab dieselbe Frage den Ausschlag, nämlich ob sich die von der Vergabestelle angeführten Gründe belegen ließen.

---

### **Sachverhalte**

Im vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall schrieb ein Stadt 665 Tablets eines bestimmten Herstellers für ihre Schulen aus. Rund 2.800 Geräte dieses Herstellers waren bereits im Einsatz. Die Vorgabe des Herstellers begründete die Stadt folgendermaßen: Das genutzte Mobile Device Management könne nur dieses bereits verwendete Betriebssystem verwalten; durch die Nutzung anderer Systeme würden Lizenzen im Wert von 60.000 € wertlos. Auch erfordere ein Systemwechsel rund 60 Minuten Neuinstallation pro Gerät, was die Schul-IT etwa sieben Monate binden würde. Ein Mischbetrieb führe zu Problemen im Unterricht.

Im Fall der VK Bund hatte ein Auftraggeber für lufttechnische Anlagen feste Werte für Luftaustrittstemperatur und Rückwärmezahl vorgegeben. Ein Bieter, dessen Geräte diese Werte nicht einhielten, wurde ausgeschlossen und hielt die Vorgaben für unzulässig.

---

### **Entscheidung**

Anknüpfungspunkt für die Frage, ob die Vorgaben zulässig waren, ist § 31 Abs. 6 VgV bzw. § 7 EU Abs. 2 VOB/A. Danach sind Produktvorgaben nur zulässig, wenn sie

- durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind oder
- der Auftragsgegenstand anders nicht hinreichend genau beschrieben werden kann; dann aber nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“.

Bei der Wahl von Produktvorgaben steht dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. Diesen muss er aber eng und restriktiv handhaben. Gründe, die eine Produktvorgabe rechtfertigen sollen,

- muss die Vergabestelle konkret darlegen, und
- müssen auch tatsächlich vorliegen.

Daran scheiterte die Stadt vor dem OLG Düsseldorf. Zwar hatte die Stadt konkrete Gründe vorgebracht. Diese Gründe beruhten im Ergebnis aber auf falschen oder nicht belegten Annahmen. Die sieben Monate Umstellungsaufwand waren in Wahrheit so nicht zu befürchten, weil sich Tablets auch gesammelt konfigurieren lassen; die richtigen Zahlen konnte die Stadt nicht belegen. Auch der Lizenzschaden war falsch berechnet, und die Probleme eines Mischbetriebs blieben eine bloße Behauptung.

Die VK Bund gab dem Auftraggeber dagegen recht. Die Werte waren nötig, um die angestrebte Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) in Silber zu erreichen, und das konnte der Auftraggeber konkret darlegen. Zudem ließen sich die Werte mit Geräten mehrerer Hersteller einhalten. Für Bauleistungen gilt also nichts anderes.

---

## Fazit

---

Produktvorgaben sind kein Hexenwerk, erfordern aber eine sorgfältige Begründung. Zwar ist keine Markterkundung erforderlich. Die Prüfinstanzen möchten aber belastbar wissen, wie sich ein behaupteter Mehraufwand in Stunden und Euro niederschlägt oder warum die Vorgabe bestimmte Grenzwerte erforderlich ist. Wichtig ist daher die belastbare Dokumentation. Für Auftraggeber heißt das: Wer bei einer Folgebeschaffung beim bewährten Hersteller bleiben oder enge technische Werte vorgeben will, sollte die Gründe dokumentieren, mit Zahlen und Zielen, und diese verifizieren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Dr. Benjamin Tschida**  
Rechtsanwalt



**Maximilian Langner**  
Rechtsassessor

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## **Die Beachtung sonstigen (Fach-) Rechts im Vergaberecht**

In welchem Umfang sollen Nachprüfungsinstanzen auch sonstiges Fachrecht prüfen? Schon der Beschleunigungsgrundsatz und die Entscheidungsfristen lassen – vordergründig betrachtet – keine umfassende rechtliche Prüfung zu. Doch das sonstige Fachrecht darf auch nicht in jedem Fall ausgeblendet werden, wie jüngst das OLG Frankfurt a.M. in einer Entscheidung veranschaulicht hat (OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.06.2026, Az.: 11 Verg 2/26).

---

### **Ausgangssachverhalt: Mindestanforderungen an die Leistung**

---

Ausgeschrieben waren Busverkehrsleistungen im ÖPNV im offenen Verfahren, Zuschlagskriterium allein der Preis (mit indexbasierter Fortschreibung). Als Mindestanforderung sollte der Auftragnehmer ein auftraggebereigenes Ortungssystem in allen Linienfahrzeugen einbauen und betreiben, Echtzeit-Positionsdaten liefern und dem Auftraggeber umfassende Nutzungsrechte einräumen, auch abgesichert durch Vertragsstrafen. Eine Bietergemeinschaft rügte darauf Verstöße u.a. gegen die DSGVO und das Arbeitsrecht. Erfolgreich wehrte sich die Bieterin gegen ihren Angebotsausschluss.

---

### **Allgemeine Rechtsverstöße sind keine Vergaberechtsverstöße**

---

Dass Vertragsbedingungen möglicherweise gegen Datenschutz-, AGB-, Lauterkeits- oder Geheimnisschutzrecht verstoßen, begründet für sich zunächst keine Verletzung von § 97 Abs. 6 GWB. Erforderlich ist vielmehr ein „Brückenschlag“ über eine vergaberechtliche Anknüpfungsnorm. Letztlich muss die außervergaberechtliche Norm aus vergaberechtlichen Gründen Auswirkungen auf das Vergabeverfahren haben § 128 Abs. 1 GWB betrifft die Auftragsausführung, nicht das Vergabeverfahren, und § 128 Abs. 2 GWB nur zusätzliche Ausführungsbedingungen. Art. 18 Abs. 2 RL 2014/24/EU erweitert den Prüfungsmaßstab nicht. Schutzpflichten des Auftraggebers aus Treu und Glauben bestehen nur, wenn dieser die Rechtslage besser überblickt als der Bieter. Das verneint das Gericht für Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse. Der Grundsatz, nichts rechtlich Verbotenes fordern zu dürfen, gilt nur für die Hauptleistung, nicht für sämtliche Modalitäten der Leistungserbringung. Andernfalls würde letztlich das Nachprüfungsverfahren überfrachtet.

---

## Folgen für die Praxis

---

Die Entscheidung stärkt den Spielraum bei Ausführungsbedingungen. Sie verlagert aber das Risiko unwirksamer Klauseln (§ 134 BGB) in die Vertragsabwicklung. Regelungen zum Datenschutz und Geheimnisschutz sollten deshalb weiterhin sorgfältig ausgestaltet werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Dr. Frank Wenzel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht



**Cornelius Buchenauer**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Dauerbrenner: Anforderungen an Referenzen

Referenzen sind das wohl wichtigste Instrument, mit dem Auftraggeber auf Eignungsebene die technische und berufliche Leistungsfähigkeit von Bietern prüfen. Zwei aktuelle Entscheidungen aus dem Sommer 2026 zeigen, worauf es ankommt: Wie konkret muss der Auftraggeber „vergleichbare“ Referenzen beschreiben (VK Westfalen, Beschluss vom 22.05.2026 – VK 36/26)? Inwieweit besteht Aufklärungspflicht, wenn eine Referenz die Mindestanforderungen verfehlt (VK Bund, Beschluss vom 13.07.2026 – VK 2-46/26)?

---

### Der Fall: Referenzen nach Art und Umfang vergleichbar?

---

Ausgeschrieben waren Rettungsdienstleistungen. Das streitige Los umfasste vier Rettungswagen (RTW), sechs Krankentransportwagen und 480 Wochenstunden Notfallrettung. Verlangt war mindestens eine Referenz, die nach Art und Umfang mit dem Auftrag vergleichbar ist. Ein Bieter legte zwei Referenzen vor: zwei RTW in einer Großstadt mit 240 Vorhaltestunden sowie drei Einzelstandorte mit je einem RTW und zusammen 385 Stunden. Der Auftraggeber schloss ihn mangels Eignung aus, weil die Referenzen zwar der Art, nicht aber dem Umfang nach vergleichbar seien. Die Bieterin meint, die Vergabestelle überschreite ihren Beurteilungsspielraum, weil sie in Wahrheit identische, nicht nur vergleichbare Referenzen verlangte.

---

## Die Entscheidung

---

Die Vergabestelle verneinte die Eignung zu Recht. Die Formulierung nach Art und Umfang vergleichbar ist nicht zu beanstanden. Wer vergleichbare Referenzen fordert, hebt den Maßstab an: Die Referenz muss der ausgeschriebenen Leistung nahekommen und einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Funktionale Vergleichbarkeit allein genügt nicht. Mit 50% bzw. 75% des Volumens blieben die Referenzen deutlich hinter diesem Maßstab zurück. Der Auftraggeber hatte auch seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Doppelt so viele Rettungsmittel stellen erheblich höhere Anforderungen an Personalplanung und Koordination.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Till Schwerkolt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



**Franka Lautenschläger**  
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

## Referenzanforderung verfehlt? Dann hilft weder Aufklärung noch „Korrektur“

---

### Der Fall

---

Im Teilnahmewettbewerb einer Vergabe von Fachplanungsleistungen für Labortechnik verlangte der Auftraggeber als Mindestanforderung an Referenzen, dass Baubeginn und Inbetriebnahme der Referenzprojekte zwischen dem 01.08.2015 und 03.12.2025 liegen müssen. Ein Ingenieurbüro gab als Baubeginn „12/14“ und „01/13“ an. Die Referenzen wurden nicht gewertet, das Büro schied aufgrund geringer Punktzahl nach der zuvor veröffentlichten Eignungsmatrix aus. Erst in der daraufhin erhobenen Rüge erklärt der Bieter, in den Referenzformularen sei versehentlich die Gesamtbauzeit anstatt des Leistungszeitraums der eigenen Leistungen eingetragen worden. Die selbst erbrachten Planungsleistungen fielen in den Referenzzeitraum. Der Auftraggeber hätte den Sachverhalt aufklären und Gelegenheit zur Korrektur geben müssen.

---

## Die Entscheidung

---

Die Nichtwertung der Referenzen nach Eignungsmatrix war rechtmäßig. Die Mindestanforderung stellte erkennbar auf die Bauzeit des geplanten Projekts ab. Damit wollte der Auftraggeber auch ältere Planungsleistungen zulassen, weil ein Planer den Baubeginn teilweise nicht beeinflussen kann. Die eingetragenen Baubeginne lagen aber eindeutig außerhalb des Fensters. Wer die Vorgabe anders verstand, hätte eine Bieterfrage stellen müssen. Eine Aufklärungspflicht des Auftraggebers bestand nicht, denn eindeutige Angaben dürfen nach Ablauf der Frist für die Teilnahmeanträge nicht korrigiert werden. Zudem waren die nachgeschobenen Planungszeiträume unplausibel, weil die Bauvorhaben danach teilweise vor der Planung begonnen worden wären.

---

## Praxishinweise

---

Auch wenn die Vergabekammern die Eignungsprüfung im konkreten Fall bestätigt haben, sollten öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung von Referenzanforderungen gerade bei Teilnahmeanträgen für die Wertung der Eignung insbesondere prüfen:

- **Auftragsbezug:** Sind Mengen-, Auftragsvolumen- und Zeitvorgaben sachlich gerechtfertigt (§ 122 Abs. 4 GWB)?
- **Bewertungsmethode:** Genügen Mindestanforderungen oder ist angesichts des Bieterfeldes eine differenzierte Eignungsmatrix sinnvoll?
- **Verständlichkeit:** Sind die Anforderungen aus Bietersicht eindeutig und lassen sich mögliche Auslegungsfragen bereits im Vorfeld vermeiden?
- **Nachforderung:** Soll die Nachforderung von Unterlagen möglich bleiben oder ausnahmsweise zugunsten einer zügigen Vergabe von vornherein ausgeschlossen werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV)?

Diese Überlegungen sollten im Vergabevermerk dokumentiert werden. [GGSC] berät öffentliche Auftraggeber laufend bei der Gestaltung europaweiter Vergabeverfahren und Bieter bei Rügen, Nachprüfungsanträgen oder vor den Oberlandesgerichten im Beschwerdeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Till Schwerkolt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
[< zurück zur Artikelübersicht](#)



**Franka Lautenschläger**  
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

## **Auslegung von Eignungskriterien: Zählt nur die Bekanntmachung?**

Die Auslegung von Eignungskriterien muss allein anhand der Auftragsbekanntmachung erfolgen. Ein Rückgriff auf die übrigen Vergabeunterlagen oder die Historie des Vergabeverfahrens verbietet sich – so jedenfalls das OLG Koblenz (Verg 2/25 – vgl. dazu schon [unseren Bericht im Newsletter Abfall Mai 2026](#)). Das OLG Düsseldorf (Verg 23/23) lässt demgegenüber eine Konkretisierung durch die Vergabeunterlagen zu.

---

### **Der Fall OLG Koblenz ([vgl. auch Newsletter Abfall 05-26](#))**

---

Ein Zweckverband schrieb die Übernahme und Verwertung behandelter Bioabfälle in zwei Losen aus. Als Eignungsnachweis verlangte die Bekanntmachung unter anderem eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG „in Bezug auf die ausgeschriebene Abfallart oder vergleichbar“. Die Bekanntmachung sprach für die Abfallart lediglich von „behandelten Bioabfällen“, wohingegen die Vertragsentwürfe einen konkreten, womöglich falschen Abfallschlüssel nannten. Eine Bieterin hielt die in den Vertragsentwürfen enthaltenen Abfallschlüssel für falsch und leitet ein Nachprüfungsverfahren gegen den geplanten Zuschlag ein.

---

### **Die Entscheidung**

---

Ohne Erfolg. Grundlage für die Auslegung der Eignungskriterien sei allein die Auftragsbekanntmachung und das Wissen der Bieter zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme. Das ergebe sich aus § 122 Abs. 4 GWB, wonach die Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung anzugeben sind. Ein Rückgriff auf die Leistungsbeschreibung, Vertragsentwürfe, Bieter-rundschreiben oder die Historie des Verfahrens sei ausgeschlossen. Der im Vertrag hinterlegte Abfallschlüssel könne für die Bewertung der Eignungsanforderung folglich keine Rolle spielen.

---

### **Widerspruch zum OLG Düsseldorf**

---

Mit dieser Entscheidung setzt sich das OLG Koblenz in Widerspruch zum OLG Düsseldorf. Dieses hatte entschieden, dass für die Bewertung der Vergleichbarkeit einer Referenz auf die konkretisierende Beschreibung des Auftragsgegenstandes in den Vergabeunterlagen zurückgegriffen werden könne.

---

### **Fazit**

---

Solange die Frage nicht abschließend geklärt ist, sollten Auftraggeber den sicheren Weg gehen. Alle Informationen, die den Maßstab der Eignungskriterien bestimmen, sollten in die Auftragsbekanntmachung aufgenommen werden. Sich auf ergänzende Angaben in den Vergabeunterlagen zu verlassen, birgt das Risiko, dass der Prüfung der Eignung eines Bieters nicht alle vom Auftraggeber gewünschten Kriterien zugrunde gelegt werden können.

Für Vergabeverfahren, die ab dem 01.07.2026 beginnen, gibt es eine Alternative: In der Bekanntmachung kann auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen verwiesen werden, soweit in der Bekanntmachung erkennbar ist, an welcher genauen Stelle der direkt zu verlinkenden Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind (§ 122 Abs. 4 Satz 4 GWB n.F.). Den Maßstab kann der Auftraggeber dann auch dort festlegen. Ein pauschales „siehe Vergabeunterlagen“ genügt jedoch weiterhin nicht.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber laufend bei der Gestaltung europaweiter Vergabeverfahren und Bieter bei Rügen, Nachprüfungsanträgen oder vor den Oberlandesgerichten im Beschwerdeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



**Dr. Benjamin Tschida**  
Rechtsanwalt



**Levin Anthony**  
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

---

## [GGSC] Seminare

---

### Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen

**10.09.2026**

Online-Seminar

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier

## [GGSC] auf Seminaren

---

### Digitale Gebührenbescheide – aktueller Stand

#### 21. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**26./27.11.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

### Kooperation Straßenreinigung und Grünflächenpflege

**21.01.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

### Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

**25.02.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

### Update Abfallgebühren

**15.04.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

### Finanzierung von Deponien nach Kommu- nalabgaben-, Handels- und Steuerrecht

**04.05.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

---

## Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

---

### **Abfall Newsletter**

September 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Hinweise zum Ausgleich von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG
- Umsetzung IED-Richtlinie: Was sich für Deponiebetreiber ändert
- VG Berlin zur BEHG-Pflicht der Abfallverbrennung
- Wilder Müll im öffentlichen Forst – Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung
- Nachsorgepflichten nach Immissionsschutzrecht treffen allein den letzten Anlagenbetreiber – auch den Insolvenzverwalter
- Von Teebeuteln und Ausschreibungsführern

### **Bau Newsletter**

November 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Artenschutz: Untersuchungsmaßstab in Bauleitplanverfahren und Grenzen der Übertragung von Planfeststellungsrechtsprechung
- Umlageklauseln in Bauverträgen – Unterliegen sie doch der AGB-Inhaltskontrolle?
- Keine Wiegescheine – keine Vergütung?
- Wann ist Mängelbeseitigungsaufwand unverhältnismäßig?
- Der „Bau-Turbo“ ist da – Was sagen Expert:innen?

## Energie Newsletter

Mai 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Koordination ist Auftraggebersache – Mitverschulden bei fehlerhafter Planung
- (K)ein Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherung?
- Bauablaufänderung nach Behördeneingriff ist keine Anordnung des Auftraggebers!
- Muss Aufforderung zur Mängelbeseitigung Hinweis auf weitere, drohende Schäden enthalten?
- Zur Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG auf eine Baugenehmigung für eine heranrückende Wohnnutzung
- „Wohnen auf Zeit“ im Milieuschutzgebiet

## HOAI Newsletter

Februar 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Verfehlen einer Baukostenobergrenze – Verlust des Gesamthonorars droht!
- Bauzeitverlängerung und Zusatzhonorar – LG Berlin stärkt Planerrechte
- Mindestsatz durch die Hintertür – Verbietet das AGB-Recht Abweichungen von der HOAI?
- Ignorierte Zielfindungsphase – Wenn das Honorar auf der Strecke bleibt
- Gehört die Tätigkeit als Bauleiter nach der Bauordnung zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8?
- Vergabe von Planungsleistungen – Wie ermittelt der öffentliche Auftraggeber den Auftragswert?
- Architektenwettbewerb: Wann wird aus „Weiterdenken“ ein Auftrag?
- Architektenurheberrecht: Neue Maßstäbe für Originalität und Verletzungsprüfung

## **Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de**

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.